VERORDNUNG (EWG) Nr. 3725/92 DES RATES

vom 3. Dezember 1992

zur Festsetzung der Orientierungspreise für die in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 3687/91 aufgeführten Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 1993

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3687/91 des Rates vom 28. November 1991 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse (1), insbesondere auf Artikel 17 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3687/91 wird für jedes der in Anhang II derselben Verordnung aufgeführten Erzeugnisse oder jede Gruppe solcher Erzeugnisse alljährlich ein Orientierungspreis festgesetzt.

Aufgrund der derzeit verfügbaren Preisangaben für die betreffenden Erzeugnisse und der in Artikel 10 Absatz 2 der genannten Verordnung festgelegten Kriterien sollten für das Fischwirtschaftsjahr 1993 die im laufenden Fischwirtschaftsjahr geltenden Orientierungspreise je nach Fischart beibehalten, erhöht oder gesenkt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1993 umfassende Fischwirtschaftsjahr werden die Orientierungspreise für die in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 3687/91 aufgeführten Erzeugnisse und die Handelseigenschaften, auf die sich diese Preise beziehen, im Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1993.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 3. Dezember 1992.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. SHEPHARD

(1) ABl. Nr. L 354 vom 23. 12. 1991, S. 1.

ANHANG

(in ECU/t)

Erzeugnisgruppen	Handelseigenschaften	Orientierungspreise
1. Sardinen der Art Sardina pilchardus	gefroren, in Partien oder in Originalverpackung einheitlichen Inhalts	388
2. Seebrassen (Dentex dentex und Pagellus-Arten)	gefroren, in Partien oder in Originalverpackung einheitlichen Inhalts	1 348
3. Kalmare der Art Loligo patagonica	gefroren, nicht gesäubert, in Originalverpackung einheitlichen Inhalts	881
4. Kalmare (Ommastrephes sagittatus)	gefroren, nicht gesäubert, in Originalverpackung einheitlichen Inhalts	806
5. Illex argentinus	gefroren, nicht gesäubert, in Originalverpackung einheitlichen Inhalts	808
6. Tintenfische (Sepia officinalis, Rossia macrosoma, Sepiola rondeletti)	gefroren, in Originalverpackung einheitlichen Inhalts	1 606
7. Kraken (Octopus-Arten)	gefroren, in Originalverpackung einheitlichen Inhalts	1 427